

Satzung des Fördervereins des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach / Saar im Regionalverband Saarbrücken

§ 1. Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Theodor-Heuss-Gymnasiums Sulzbach / Saar im Regionalverband Saarbrücken e.V."
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der Registernummer VR 218 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar.

§ 2. Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Insbesondere ist Aufgabe des Vereins:
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
 - b) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern des Theodor-Heuss-Gymnasiums zu pflegen,
 - c) die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau durch Spenden insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, bei der Bereitstellung von Prämie und Preisen für Wettbewerbe der Schüler auf geistigem und sportlichem Gebiet und durch Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen,
 - d) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Lehrfahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu leisten,
 - e) Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft und der Schülervvertretung, wie Vorträge Herausgabe von Elternbriefen, im Zusammenwirken mit der Elternvertretung finanziell zu unterstützen, soweit die Aufwendungen dafür nicht durch Spenden und Eintrittsgelder gedeckt sind.
 - f) der Verkauf von Pausensnacks und Getränken zur Sicherstellung der entsprechenden Versorgung der Schülerinnen und Schüler in den Pausen. Daraus eventuell resultierende Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet.

§ 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums,
 - b) ehemalige Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,

- d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausscheiden aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden des Vereins.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,
 - a) Wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht,
 - b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
- (6) Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang einer schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die unter Ausschluss des Rechtsweges getroffen wird.
- (7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5. Beitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgesetzt. Für den Pflichtbeitrag und für Spenden erhält der Einzahler zur Vorlage beim Finanzamt eine Spendenquittung.
- (2) Sind beide Elternteile eines Schülers Mitglieder des Vereins, so ist der Beitrag für jedes Kalenderjahr nur einmal zu entrichten.
- (3) Für ehemalige Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums, die Mitglieder des Vereins sind, besteht während der Zeit ihrer Berufsausbildung keine Beitragspflicht.

§ 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7. Zusammensetzung des Vorstandes, Amtsdauer, Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und höchstens sieben Beisitzern. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der jeweils amtierende Leiter des Theodor-Heuss-Gymnasiums gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied kraft Amtes an.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke.

- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Mitgliederversammlung Rechnung. Der Erreichung des Vereinszweckes nicht dienliche Verwaltungsausgaben sind unzulässig.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der Presse oder im Internet jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Einladungsschreiben zur Post bzw. mit dem Tag der Veröffentlichung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 7 Abs. 1),
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Erstellung von Richtlinien für die Verwendung von Vereinsmitteln
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an den Verein Osteomyelitishilfe e.V., Rosenstr. 25, 66265 Heusweiler, ersatzweise, falls dieser nicht mehr existieren sollte oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein sollte,
- b) an **Malteser Hilfsdienst e.V.**, Kalker Hauptstr. 22-24, 51103 Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sofern möglich zu Gunsten der Malteser in Saarbrücken, Hüttenstraße 1, 66115 Saarbrücken.

§ 10. Anwendung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften

Soweit in der Satzung nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des BGB

- § 11.** Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.11.2017 beschlossen.